



19. Deutsches Erbrechts-Symposium

Überblick über das Erb- und Pflichtteilsrecht in Frankreich

14. – 15. Oktober 2016

Heidelberg

von

Avocat und Rechtsanwalt

Stefan Stade



Foto Sven Serkis

Stefan Stade

arteJURIS Cabinet d'Avocats-Anwaltsbüro
6, avenue de la Marseillaise F-67000 STRASBOURG

Tél: +33(0) 367.10.20.25

Fax: +33(0) 367.10.20.26

stefan.stade@artejuris.eu

www.artejuris.eu

Inhaltsverzeichnis

I.	Der deutsch-französische Erbfall – Das anwendbare Recht	1
1.	Erbfälle vor dem 17.08.2015	1
2.	Erbfälle ab dem 17.08.2015 = EU-ErbVO	2
II.	Wesentliche Grundprinzipien des französischen Erbrechts	3
1.	Das gesetzliche Erbrecht	3
a)	Erbrecht nach (vier) Ordnungen	3
b)	Repräsentation	3
c)	Ehegattenerbrecht	3
d)	Der Einfluss des Güterstandes	4
e)	Eingetragene Lebenspartnerschaft (Pacte civil de solidarité = PACS)	6
2.	Die gewillkürte Erbfolge	7
a)	Testamentsformen	7
b)	Testamentsinhalt (nicht abschließend)	8
c)	Sonstige Gestaltungsmöglichkeiten	8
3.	Das Pflichtteilsrecht	10
a)	Pflichtteilsberechtigte	10
b)	Pflichtteilsquoten	10
c)	Berechnungsgrundlage Pflichtteil	11
d)	Durchsetzung der Pflichtteilsansprüche	11
e)	Lebzeitiger Verzicht auf Pflichtteilsansprüche	12
4.	Nachlassabwicklung	14
a)	Annahme, Annahme in Höhe des Nettonachlasses und Ausschlagung der Erbschaft	14
b)	Durchsetzung der Ansprüche des Testamentserben, der nicht zugleich gesetzlicher Erbe ist (das Problem der „saisine“).	16
c)	Erbennachweis	17
d)	Erbengemeinschaft („l’indivision successorale“)	19
e)	Beauftragung für die Zeit ab dem Erbfall („mandat posthume“)	19
f)	Vollmacht über den Tod hinaus	20
III.	Erbschaftsteuerrecht (Grundzüge)	20
1.	Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland-Frankreich vom 12.10.2006	20
2.	Wie besteuert Frankreich nach seinem nationalen Steuerrecht?	21

I. Der deutsch-französische Erbfall – Das anwendbare Recht

Für die Frage des anwendbaren Rechts ist danach zu differenzieren, ob der Erbfall vor dem 17.08.2015 oder danach liegt und damit bereits in den Anwendungsbereich der EU-ErbVO fällt.

1. Erbfälle vor dem 17.08.2015

a) Grundsatz

In vielen Fällen kommt es zur Nachlassspaltung mit unterschiedlichem Erbstatut, je nachdem, ob bewegliches und unbewegliches Vermögen zum Nachlass gehört.

b) Hintergrund:

Das französische IPR, das nahezu ausschließlich auf Richterrechts beruht, unterschied bisher streng nach beweglichem und unbeweglichem Vermögen. Für bewegliches Vermögen galt nicht das Staatsangehörigkeits- sondern das Wohnsitzprinzip¹, während für unbewegliches Vermögen an das Recht des Belegenheitsstaates² angeknüpft wurde.

⇒ Ein in Frankreich belegenes Grundstück unterstand damit nach französischem IPR bis zum 17.08.2015 zwingend französischem Recht, auch wenn der Erblasser zuletzt in Deutschland wohnhaft war, eine Regelung, die vom deutschen IPR akzeptiert wurde (Art. 3 a Abs. 2 EGBGB).

c) Folgen der Anwendbarkeit französischen Erbrechts

Kommt nach den vorgenannten Regeln französisches Recht zur Anwendung, so bedeutet dies, dass der gesamte, französischem Recht unterstehende Nachlass, so im Falle der Nachlassspaltung das Grundstück in Frankreich, als eigenständiger Nachlass, ohne Heranziehung des sonstigen Nachlasses, abzuhandeln ist.

Beispiel: Stehen danach einem gesetzlichen Erben nach französischem Recht höhere Pflichtteilsansprüche zu als nach deutschem Recht, erhält er, bezogen auf das französische Grundstück, den höheren Anteil, unabhängig davon, wie hoch sein Anteil unter Berücksichtigung des übrigen Nachlasses, also am Gesamtnachlass wäre.

Aus französischer Sicht wären für in Frankreich belegene Grundstücken damit zugleich die französischen Gerichte ausschließlich zuständig und etwaige Entscheidungen ausländischer Gerichte wurden in Frankreich bisher nicht anerkannt.

Alle diese Regeln sind weiter auf Altfälle, also Erbfälle vor dem 17.08.2015 anzuwenden!

¹ Ständige Rechtsprechung seit Urteil Labedan vom 19. Juni 1939, DP 1939.1.97.

² Von der Rechtsprechung aus Art. 3 II Code civil abgeleitete Ausschließlichkeit hinsichtlich Zuständigkeit und anwendbarem Recht, so bereits Cour de Cassation 14.03.1837, Grands arrêts n°3.

2. Erbfälle ab dem 17.08.2015 = EU-ErbVO

a) Einheitliches Erbstatut

Grundregel: Das Erbstatut richtet sich nach dem Recht des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes, falls nicht ausnahmsweise engere Verbindungen zu einem anderen Staat bestehen (Art. 21).

Alternativ: Eine Rechtswahl ist möglich zu Gunsten des Rechtes der Staatsangehörigkeit des Erblassers oder bei Erbverträgen wahlweise zu Gunsten des Rechts des anderen Ehepartners (Art. 22 Abs. 1 sowie Art. 25 Abs. 3).

b) Einheitliche Zuständigkeit

Grundregel: Allein zuständig ist das Gericht des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes mit allumfassender Zuständigkeit (Art. 4).

⇒ weitestgehender Gleichlauf zwischen Erbstatut und Zuständigkeit.

c) Problemfälle

Verordnungsimmanente Problemfälle ergeben sich insbesondere:

- bei der Bestimmung des letzten gewöhnlichen Aufenthalts;
- bei einer Rechtswahl, wenn dadurch der Gleichlauf zwischen Erbstatut und Zuständigkeit durchbrochen wird, auch wenn die Art. 5 ff. hierfür gewisse Korrekturmöglichkeiten vorsehen;
- bei einem Verweis auf Recht eines Drittstaates, insbesondere dann, wenn dieses Recht weiterhin von einer Nachlassspaltung ausgeht, z.B. Monaco (Art. 34);
- bei einer u.U. subsidiär gegebenen Allzuständigkeit bei einem letztem Aufenthalt in einem Drittstaat (Art. 10).

d) Ergebnis

Für Erbfälle ab dem 17.08.2015 ist französisches Erbstatut entweder anwendbar aufgrund des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes des Erblassers in Frankreich (falls nicht ausnahmsweise engere Verbindungen zu einem anderen Staat bestehen) oder aufgrund Rechtswahl bei entsprechender Staatsangehörigkeit.

Findet umgekehrt aufgrund des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes in Deutschland oder aufgrund entsprechender Rechtswahl deutsches Erbstatut Anwendung, gilt dies dann auch für das in Frankreich belegene Immobilienvermögen.

Aber: Die EU-ErbVO regelt ausdrücklich nicht das Steuerrecht, das weiterhin, unter Beachtung etwaiger Doppelbesteuerungsabkommen, seinen eigenen nationalen Regeln folgt (siehe dazu unten unter III).

II. Wesentliche Grundprinzipien des französischen Erbrechts

1. Das gesetzliche Erbrecht

a) Erbrecht nach (vier) Ordnungen

1. Ordnung: Die Kinder³ und ihre Abkömmlinge
2. Ordnung: Privilegierte Verwandte in aufsteigender- und Seitenlinie, somit die Eltern und Geschwister⁴
3. Ordnung: Sonstige Verwandte in aufsteigender Linie (Urgroßeltern usw.)
4. Ordnung: Verwandte in der Seitenlinie bis zum 6. Grad

§ 1930 BGB vergleichbar schließen Erben einer vorrangigen Ordnung die Verwandten einer nachfolgenden Ordnung von der Erbfolge aus (Art. 734 Abs. 2 Code civil).

b) Repräsentation

Anerkannt bei den Erben der 1. Ordnung und den Geschwistern aus der 2. Ordnung.

Repräsentation tritt dabei nicht nur dann ein, wenn der Erbe vorverstorben ist, sondern auch, wenn dieser ausschlägt.

c) Ehegattenerbrecht

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass nach französischem Recht ein Ehegatte auch bei einem anhängigen Scheidungsverfahren solange erbberechtigt bleibt, solange dies nicht rechtskräftig abgeschlossen ist,⁵ wobei für Erbfälle seit dem 01.01.2007 selbst ein rechtskräftiges Urteil der Trennung von Tisch und Bett dem nicht entgegensteht.⁶

Das gesetzliche Erbrecht des überlebenden Ehegatten selbst ist dann stark davon abhängig, mit welchen Verwandten er zusammentrifft.

Dem überlebenden Ehegatten steht zu:

aa) bei Zusammentreffen mit Kindern

- bei **nur gemeinsamen** Kindern: nach Wahl voller Nießbrauch (konvertibel in eine Leibrente, u.U. auch in eine einmalige Kapitalzahlung) oder Volleigentum zu 1/4;
- bei auch oder ausschließlich **nicht gemeinsamen Kindern**: nur Volleigentum zu 1/4.⁷

³ Adoptivkinder sind grundsätzlich gleichgestellt, Art. 368 Code Civil, abrufbar wie sämtliche nachfolgend zitierten gesetzlichen Bestimmungen unter www.legifrance.gouv.fr

⁴ Les père et mère ; les frères et sœurs et les descendants de ces derniers ; Art. 734 Code Civil.

⁵ Nach § 1933 BGB lässt bekanntlich bereits ein begründeter Scheidungsantrag das Ehegattenerbrecht entfallen.

⁶ Art. 732 Code civil n.F.

⁷ Zum Vergleich: nach § 1931 BGB ebenfalls 1/4, aber vorbehaltlich § 1371 Abs. 1 BGB!

bb) es sind **keine Kinder** vorhanden, **aber privilegierte Erben** in aufsteigender Linie (die Eltern oder ein Elternteil):

- Volleigentum zu 1/2 oder zu 3/4, falls ein Elternteil vorverstorben ist.⁸

cc) es sind **nur sonstige Verwandte** vorhanden:

- der überlebende Ehegatte erbt allein, vorbehaltlich des Rechts der Geschwister auf hälftige Teilung der Gegenstände, die der Erblasser seinerseits von den Eltern (Großeltern der Geschwister) schenkweise oder im Erbgang erhalten hat.⁹

Daneben steht dem überlebenden Ehegatten in allen Fällen **außerdem** zu:

- ein **lebzeitiges Wohnrecht** an der Wohnung oder dem Haus, das dem Erblasser allein oder zusammen mit den überlebenden Ehegatten gehörte und welche (s) von dem überlebenden Ehegatten zum Zeitpunkt des Erbfalls (mit-) bewohnt wurde;¹⁰
- **bei Bedürftigkeit ein Unterhaltsanspruch**, wobei bei der Frage des Bedarfs Rechte und Ansprüche, die aus diesem Nachlass erworben werden, mit einzubeziehen sind, somit die Bedürftigkeit ganz oder teilweise entfallen lassen können; später eintretende Veränderungen können zur Herabsetzung des Anspruchs, nicht aber zu seiner Erhöhung führen. Für diesen Anspruch haftet der Nachlass, nach ganz überwiegender Ansicht der Nettonachlass, gegebenenfalls auch mit der Pflicht, Nachlassgegenstände zu verwerten.

Rechtlich unabhängig davon, aber stets zu berücksichtigen, sind die etwaigen güterrechtlichen Ansprüche, die sich aus der Beendigung des Güterstandes ergeben können.

d) Der Einfluss des Güterstandes

aa) Das auf den Güterstand anwendbare Recht bei einem deutsch-französischen Sachverhalt

Sind beide Ehegatten Deutsche, so kommt aus deutscher Sicht deutsches Recht zur Anwendung,¹¹ während aus französischer Sicht für seit dem 01.09.1992 geschlossenen Ehen das Haager Übereinkommen vom 14. März 1978 über das auf Ehegüterstände anwendbare Recht¹² heranzuziehen ist: Danach gilt deutsches Recht nur dann, wenn der erste gemeinsame Aufenthalt in Deutschland begründet wurde, Art. 4 I des Abkommens¹³, wobei bei einem anschließenden Aufenthaltswechsel nach Frankreich für die Zukunft, soweit der gemeinsame

⁸ Zum Vergleich: nach § 1931 BGB, 1/2, aber wieder vorbehaltlich § 1371 Abs. 1 BGB!

⁹ Art. 757-3 Code civil.

¹⁰ Art. 763 Code civil, zum einjährigen Mindestwohnrecht unter Pflichtteils Gesichtspunkten, siehe unten unter 2.3. b) a.E;

¹¹ Art. 15 I EGBGB in Verbindung mit Art. 14 I Nr. 1 EGBGB

¹² Abrufbar unter www.hcch.net/index_fr.php

¹³ Oder in einem anderen Nicht-Vertragsstaat, der auf die gemeinsame Staatsangehörigkeit abstellt, Art. 4 II des Abkommens.

Aufenthalt in Frankreich länger als 10 Jahre bestand, von da an ein Statutenwechsel eintritt und französisches Recht zur Anwendung kommt, Art. 7 des Abkommens, es sei denn, es wurde rechtzeitig eine abweichende Rechtswahl getroffen.

Für vor dem 01.09.1992 geschlossene Ehen gilt aufgrund ständiger Rechtsprechung, dass sich das anwendbare Recht nach dem ersten gemeinsamen Aufenthaltsort, unter Ausschluss eines etwaigen „renvoi“ richtet,¹⁴ wobei grundsätzlich von einer Unwandelbarkeit des Güterrechtsstatuts ist ausgegangen wird.¹⁵

Bei deutsch-französischen Paaren ist sowohl aus deutscher Sicht¹⁶ wie aus französischer Sicht erneut auf den ersten gemeinsamen Aufenthalt abzustellen. Fehlt ein solcher, ist das Recht des Staates maßgeblich, mit dem die engsten Verbindungen bestehen.

Soweit der Europarat nunmehr am 24.06.2016 mit seiner Verordnung (EU) 2016/1103¹⁷ zur Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstandes für nach dem 29.01.2019 eingegangene Ehen Regelungen unter anderem für das auf eheliche Güterstände anzuwendende Recht erlassen hat, wurden darin in weiten Teilen die Bestimmungen aus dem vorgenannten Haager Übereinkommen vom 14.03.1978 übernommen. Maßgeblich ist nunmehr auch bei gemeinsamer Staatsangehörigkeit der Ehegatten grundsätzlich ihr erster gemeinsamer Aufenthalt. Das so begründete Statut ist grundsätzlich ebenfalls unwandelbar. Allerdings können die Ehegatten eine Rechtswahl treffen, wobei eine grundstücksbezogene Rechtswahl, wie sie derzeit nach deutschem IPR (noch) möglich ist (Art. 15 Abs. 2 Nr. 3 EGBGB), dann aber nicht mehr länger zulässig ist.

bb) Der gesetzliche Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft¹⁸

Der gesetzliche Güterstand in Frankreich ist die Errungenschaftsgemeinschaft. Vom Grundsatz her wird damit also alles, was die Eheleute während der Ehezeit erwerben, güterrechtlich zum gemeinschaftlichen Eigentum. Ausgenommen ist das, was ein Ehegatte während der Ehezeit durch Schenkung oder Erbfall erwirbt oder was das Gesetz ausnahmsweise als persönlich definiert.

- ⇒ Stirbt ein Ehegatte, ist zunächst einmal der eheliche Güterstand auseinander zu setzen.
- ⇒ Der überlebende Ehegatte erhält damit zunächst einmal die Hälfte dessen, was während der Ehezeit gemeinschaftliches Eigentum geworden ist. Nur der Rest ist dann der eigentliche Nachlass.
- ⇒ Je nachdem wie die ehelichen Verhältnisse gestaltet sind, führt die Auflösung des gesetzlichen Güterstandes schon zu einer erheblichen Absicherung des überlebenden Ehegatten, die durch güterrechtliche Gestaltungen sogar noch deutlich weiter gestärkt werden kann (siehe unten unter 2. c.bb)).

¹⁴ Cassation civile, 1. Zivilkammer, 27.01.1969 Rev.crit. DIP 1969, 711; 01.02.1972 Rev.crit. DIP 1972, 644,

¹⁵ So z.B., 19.12.1973 Rev.crit. DIP 1975,247, anders TGI Dijon Urteil 18.11.1969 zu Gunsten der Anwendbarkeit französischen Rechts durch deutsche Ehegatten, die von Deutschland nach Frankreich verzogen war, wobei es sich aber, soweit ersichtlich, um eine isolierte Entscheidung handelt.

¹⁶ Art. 15 I i.V.m. Art. 14 I Nr. 2 EGBGB.

¹⁷ ABl. EU 2016, L 183/1).

¹⁸ Communauté réduite aux acquets, Art. 1400 ff. Code Civil.

cc) Exkurs: Das Problem des § 1371 I BGB, wenn deutsches Güterrecht, aber französisches Erbrecht anzuwenden ist!

Nach den einleitenden IPR-Ausführungen ergibt sich diese Konstellation im Anwendungsbereich der EU-ErbVO bereits dann, wenn deutsche Ehegatten, die ihren ersten gemeinsamen Wohnsitz in Deutschland haben, nachfolgend nach Frankreich übersiedeln oder wenn in einer deutsch-französischen Ehe einer der Ehegatten das französische Recht als sein Erbstatut wählt.

Französische Rechtsprechung zu der sich dann ergebenden Frage, ob die pauschale Erhöhung des Erbteils nach § 1371 I BGB zu berücksichtigen ist, existiert, soweit ersichtlich, bisher leider nicht!

Literatur und notarielle Praxis befürworten für diesen Fall hingegen die Durchführung eines rechnerischen Zugewinnausgleichs,¹⁹ was im Übrigen auch den Regelungen zur deutsch-französischen Wahl-Zugewinnngemeinschaft nach dem diesbezüglichen Abkommen vom 04.02.2010 entspricht.²⁰

Dies entspricht hingegen nicht der Lösung, wie sie der BGH inzwischen in seinem Beschluss IV ZB 30/14 vom 13.05.2015²¹ gewählt hat, wonach die Erhöhung des Erbteils nach § 1371 I BGB rein güterrechtlich zu verstehen sei, somit auch dann zur Anwendung kommen soll, wenn das Erbstatut diese Regelung nicht kennt. Wie damit verbundene Wertungswidersprüche aufgelöst werden sollen, bleibt hingegen offen.²² Wie soll beispielsweise die Erhöhung des Erbteils nach § 1371 I BGB erfolgen, wenn der überlebende Ehegatte nach dem relevanten französischen Erbstatut Nießbrauch am gesamten Nachlass gewählt hat, was durchaus in seinem Interesse sein kann?

e) Eingetragene Lebenspartnerschaft (Pacte civil de solidarité = PACS)

Obwohl der PACS bereits durch Gesetz vom 15.11.1991 formell anerkannt und mit inzwischen mehr als 1,6 Millionen eingetragenen PACS eine signifikante, gesellschaftliche Realität geworden,²³ ist bisher zivilrechtlich²⁴ eine erbrechtliche Gleichstellung oder auch nur erbrechtliche Sonderstellung gegenüber nicht eingetragenen Lebenspartnern gesetzlich nicht vorgesehen.

¹⁹ Revillard, *Droit international privé et communautaire*, 8. Aufl., Rz 984; Boulanger, *Droit international des successions*, Nr.127-129.

²⁰ Art. 8 ff. des Abkommens, abgedruckt unter anderem bei Palandt-Brudermüller, 75. Auflage, 2016 unter § 1519 BGB.

²¹ ZEV 2015, 409 m Anm Reimann = ErbR 2015, 433 = FamRZ 2015, 1180 = NJW 2015, 2185.

²² So deshalb bisher auch anders ein Teil der obergerichtlichen Rechtsprechung, siehe z. B. OLG Stuttgart in 8.3.2005 NJW-RR 2005,740; FamRZ 2005, 1711, unter eingehender Wiedergabe des vormaligen Streitstandes.

²³ Zum 01.01.2015 gab es bereits mehr als 1,6 Million eingetragene Lebenspartnerschaften, Quelle: Institut national de la statistique et des études économiques INSEE unter www.insee.fr/fr/themes/series-longues.asp?indicateur=nombre-mariages-pacs

²⁴ Anders im Steuerrecht, wo inzwischen eine vollständige Gleichstellung erfolgt ist, siehe unter III.2. Dies gilt auch für nach ausländischem Recht eingegangene Partnerschaften, wenn diese nach dem Recht des Eintragsstaates ordnungsgemäß begründet worden sind und nicht dem französischen ordre public, wie beispielsweise eine Lebenspartnerschaft zwischen Geschwistern nach belgischem Recht, widersprechen, zu den Einzelheiten siehe die steuerliche Anweisung Inst. 7 G-2-10 vom 13.01.2010.

Gesetzlich steht dem überlebenden Lebenspartner lediglich ein einjähriges Wohnrecht an der den Partnern oder dem verstorbenen Partner gehörenden Wohnung bzw. Haus zu, soweit dies zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers der Hauptwohnsitz des überlebenden Lebenspartners war.²⁵

Ist eine Lebenspartnerschaft nach einem ausländischen Recht errichtet worden, so bestimmt Art. 515-7-1 Code civil, dass insoweit das Statut des Registrierungsstaates für die Wirkungen, einschließlich derer ihrer Auflösung, maßgeblich ist.²⁶

2. Die gewillkürte Erbfolge

Da das französische Erbrecht den Erbvertrag grundsätzlich verbietet (Art. 722, 1130 Abs. 2 Code civil), soll hier nur auf testamentarische Gestaltungen eingegangen werden.

a) Testamentsformen

Anerkannt sind das handschriftliche und notarielle Testament, aber auch das so genannte mystische (geheime) und das internationale Testament (Washingtoner Abkommen vom 26.10.1973); daneben unter bestimmten Voraussetzungen auch Nottestamente.

Aber: Das Verbot gemeinschaftlicher Testamente nach Art. 968 Code civil

In Art. 968 Code civil heißt es frei übersetzt:

«Zwei oder mehrere Personen können kein Testament innerhalb einer Urkunde errichten, weder zu Gunsten eines Dritten noch als wechselseitige Bestimmung».

Allerdings ist nunmehr durch Cass. civ. 21.11.2012, Bull. 2012 I Nr. 243 geklärt, dass es sich dabei aus französischer Sicht aber nur um einen Formvorschrift handelt und nicht um eine materielle Verbotsvorschrift wie dies z.B. im italienischen Recht (Art. 589 Codice civile) der Fall ist.

- ⇒ Anzuerkennen sind gemäß dem von Frankreich ratifizierten Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht grundsätzlich ausländische, nach Ortsrecht zulässig errichteter gemeinschaftlicher Testamente. Dies betrifft somit z.B. einen Deutschland von Ehegatten nach deutschem Formstatut gültig errichteten Berliner Testaments.²⁷
- ⇒ Dies bedeutet aber **nicht**, dass insoweit auch etwaige Bindungswirkungen eines solchen Testaments anzuerkennen wären. Richtigerweise wird man insoweit aus französischer Sicht wohl von zwei selbstständigen, für sich jeweils einzeln widerrufbarer Einzeltestamente auszugehen haben (Rechtsprechung hierzu steht noch aus).

²⁵ Art. 515-6 Code civil mit Verweis auf Art. 763 Code civil.

²⁶ Art. 515-7-1 Code civil lautet wie folgt: „Les conditions de formation et les effets d'un partenariat enregistré ainsi que les causes et les effets de sa dissolution sont soumis aux dispositions matérielles de l'État de l'autorité qui a procédé à son enregistrement.“

«²⁷ Auch im Anwendungsbereich der EU-ErbVO bleibt dieses Abkommen für Frankreich sowie die weiteren Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Abkommens sind, anwendbar, s. Art. 75 I EU-ErbVO.

b) Testamentsinhalt (nicht abschließend)

aa) Anordnung von Vor- und Nacherbschaft

Eine solche war bis zum Gesetz vom 23.06.2006 unzulässig. Seither ist sie zulässig. Dies zum einen als nicht befreite Vorerbschaft, sogenannte „libéralité graduelle“, grundsätzlich aber nur unter Beachtung der Pflichtteilsgrenzen, was aber insoweit mit einem lebzeitigen Pflichtteilsverzicht unter den nachfolgend unter 3. erörterten Voraussetzungen kombiniert werden kann. Darüber hinaus ist möglich eine befreite Vorerbschaft in der Form der so genannten „libéralité résiduelle“.

bb) Testamentsvollstreckung

Die bis zum Gesetz vom 23.6.2006 sehr eingeschränkten Befugnisse einer Testamentsvollstreckung sind durch das genannte Gesetz in vorsichtigem Umfang erweitert worden.

Der Erblasser kann den Testamentsvollstrecker inzwischen zum Beispiel auch die Befugnis einräumen, bewegliches Vermögen eigenständig zu verwerten und daraus die Vermächnisse zu berichtigen (Zeitraum 2 Jahre, einmal gerichtlich um ein Jahr verlängerbar, vorher nur ein Jahr und ohne Befugnis zum freihändigen Verkauf).

Die Befugnis zur Verwertung unbeweglichen Vermögens kann nunmehr ebenfalls dann eingeräumt werden, wenn keine Pflichtteilsberechtigten, die die Erbschaft angenommen haben, vorhanden sind (Zeitraum wie vor).

Reine Verwaltungshandlungen können auch für längere Zeiträume eingeräumt werden. Die Tätigkeit ist unentgeltlich, falls der Erblasser nichts anderes angeordnet hat. Die Annahme des Amtes ist frei, die Aufgabe danach aber nur noch aufgrund wichtigen Grundes und gerichtlicher Entscheidung zulässig.

cc) Auflagen, Bedingungen, Teilungsanordnungen

Da insoweit zum deutschen Recht keine spezifischen Besonderheiten bestehen, sollen diese Gestaltungsmittel hier nur der Vollständigkeit halber erwähnt werden.

c) Sonstige Gestaltungsmöglichkeiten

aa) Kapitallebensversicherungen

Klassische Kapitallebensversicherungen mit Bezugsberechtigung fallen nicht in den Nachlass und sind deshalb selbstverständlich ein beliebtes Gestaltungsmittel. Dies um so mehr als sie in einem gewissen Umfang steuerlich privilegiert sind.²⁸

²⁸ I.H.v.152.500 € für Beiträge, die vor dem 70. Lebensjahr des Versicherungsnehmers gezahlt worden sind und i.H.v.30 500 € für später gezahlte Beiträge.

bb) Güterrechtliche Gestaltungen

Besonders erwähnenswert ist hier die Wahl der fortgesetzten Gütergemeinschaft unter Ausschluss der insbesondere gemeinschaftlichen Kinder.

Eine solche Gestaltung verstärkt die Position des überlebenden Ehegatten massiv, da aus französischer Sicht weder zivilrechtlich noch steuerrechtlich ein Erbfall vorliegt, gemeinsame Kinder keinerlei und nicht gemeinsame Kinder nur Pflichtteilsansprüche geltend machen können, falls sie darauf nicht evtl. nach neuem Recht verzichtet haben (siehe oben).

Eine solche fortgesetzte Gütergemeinschaft kann aus französischer Sicht von ausländischen Ehegatten auch nur bezogen auf das in Frankreich belegene Grundvermögen gewählt werden, unabhängig davon, ob aufgrund IPR-Verweisung ein ausländisches Recht, das diese Regelung so nicht kennt, für den Güterstand maßgeblich ist. Dies folgt aus Art. 2 des für Frankreich maßgeblichen Haager Übereinkommens über das auf die Ehegüterstände anzuwendende Recht vom 14. März 1978, wonach dieses Abkommen auch dann anzuwenden ist, wenn auf das Recht eines Nichtvertragsstaates verwiesen wird.

Aus Sicht des deutschen IPR wird eine solche beschränkte Rechtswahl bisher auch akzeptiert (Art. 15 Abs. 2 Nr. 3 EGBGB).

Aber: Nach der bereits unter II. 1. d) erörterten Verordnung (EU) 2016/1103 des Europäischen Rates vom 24.06.2016 wird eine solche Teilrechtswahl für unbewegliches Vermögen für Ehen ab dem 29.01.2019 nicht mehr möglich sein (Art. 22 der VO).

cc) Immobilienbeteiligungsgesellschaften (SCI)

Der Erwerb einer Immobilie durch eine Immobilienbeteiligungsgesellschaft, in Frankreich gewöhnlich in der Rechtsform einer so genannten „société civile immobilière = SCI“, hat zunächst einmal zivilrechtlich den Vorteil, dass Anteile daran erbrechtlich aus französischer Sicht nicht als unbewegliches, sondern als bewegliches Vermögen qualifiziert wird.

⇒ Für die Zeit vor Anwendung der EU-ErbVO ergab sich daraus ein beliebtes Gestaltungsmittel, um zivilrechtlich bei Immobilienbesitz in Frankreich die Nachlassspaltung aufzuheben.

⇒ Im Anwendungsbereich der EU-ErbVO ist diese Überlegung aber im Regelfall deshalb obsolet, da jetzt ein einheitliches Erbstatut zur Anwendung kommt.

Soweit weiterhin für eine solche Wahl auch steuerliche Überlegungen eine Rolle gespielt haben, insbesondere im Verhältnis zur Schweiz aufgrund eines DBA's (danach Besteuerungsrecht einer Schweizer Gesellschaft nur am Sitz der Gesellschaft) hat Frankreich dieses DBA inzwischen gekündigt. In allen

neueren Abkommen, so auch mit Deutschland, werden solche Geschäftsanteile nunmehr aber unbeweglichem Vermögen gleichgestellt.

⇒ Frankreich kann in jedem Fall besteuern;

⇒ Steuerliche Vorteile sind somit in den meisten Fällen nicht mehr zu erkennen, zumal Frankreich den überlebenden Ehegatten inzwischen vollständig von der Erbschaftsteuer freistellt hat;

⇒ Ertragsteuerlich ist die Wahl einer SCI sogar steuerschädlich, wenn die Immobilie zeitweise möbliert vermietet und zeitweise den Gesellschaftern unentgeltlich überlassen wird.

- Die SCI wird ertragsteuerrechtlich so behandelt als hätte sie an den Gesellschafter zum üblichen Mietzins vermietet und soweit nicht vermietet worden ist, läuft sie Gefahr, dass ihr insoweit ein fiktiver Ertrag zugerechnet wird, sie somit im Ergebnis so behandelt wird als hätte sie sie das ganze Jahr vermietet!
- Der Gesellschafter, dem die möblierte Immobilie zeitweise überlassen worden ist, muss sich den fiktiven Mietwert seinerseits als verdeckte Gewinnausschüttung anrechnen lassen.

3. Das Pflichtteilsrecht

a) Pflichtteilsberechtigte

Pflichtteilsberechtig sind ausschließlich

- die Kinder und deren Abkömmlinge, somit die Erben 1. Ordnung²⁹
- der überlebende Ehegatte, dies aber **nur** dann, wenn keine Erben der 1. Ordnung vorhanden sind.³⁰

b) Pflichtteilsquoten

aa) Kinder und deren Abkömmlingen steht als Pflichtteil zu³¹

- 1/2 des Nachlasses bei einem Kind;³²
- 1/3 des Nachlasses pro Kind bei 2 Kindern.³³
- 1/4 des Nachlasses pro Kind bei 3 Kindern

²⁹ Bis zum Gesetz vom 23.6.2006 waren bei Fehlen von Erben aus der 1. Ordnung auch noch Erben in aufsteigender Linie pflichtteilsberechtigt.

³⁰ Bis zum Gesetz vom 23.06.2006, somit für Erbfälle vor dem 01.01.2007, bestand ein Pflichtteilrecht für den überlebenden Ehegatten überhaupt nur dann, wenn auch keine Erben in aufsteigender Linie aus der 2. oder 3. Ordnung vorhanden waren.

³¹ Art. 913 Code civil.

³² Zum Vergleich nach deutschem Recht: 1/2, falls kein Ehegatte vorhanden ist, andernfalls 6/16, vorbehaltlich § 1371 I BGB, also im Normalfall im Ergebnis 1/4.

³³ Nach deutschem Recht: 1/4, falls kein Ehegatte vorhanden ist, andernfalls 3/16, vorbehaltlich § 1371 I BGB, somit im Normalfall im Ergebnis 1/8.

- bei mehr als 3 Kindern pro Kind: 3/4 geteilt durch die Anzahl der Kinder

Treffen Kinder bzw. deren Abkömmlinge hingegen mit dem überlebenden Ehegatten zusammen, können ihre Pflichtteilsrechte zu Gunsten des überlebenden Ehegatten aufgrund der sogenannten „quotité disponible spéciale“³⁴ zusätzlich wie folgt eingeschränkt werden:

Dem überlebenden Ehegatten kann durch Schenkung auf den Todesfall alternativ zu den vorgenannten Quoten auch zugewandt werden:

- $\frac{1}{4} + \frac{3}{4}$ als Nießbrauch
- voller Nießbrauch

Zulässig ist es auch, eine Kombination der Quoten dergestalt vorzusehen, dass der überlebende Ehegatte den vollen Nießbrauch am gesamten Nachlass erhält und einem anderen Kind oder auch einem Dritten eine Quote des nießbrauchbelasteten Eigentums unter Beachtung der Pflichtteilsquoten der Kinder und ihrer Abkömmlinge zugewandt wird (Beispiel: Der Ehegatte erhält den vollen Nießbrauch und eine Drittperson, im Beispiel bei einem vorhandenen Kind, noch zusätzlich $\frac{1}{2}$ des nießbrauchbelasteten Eigentums).

bb) Pflichtteilsquote Ehegatte (falls gegeben): $\frac{1}{4}$ des Nachlasses

Außerdem: Vom lebenszeitlichen Wohnrecht an der gemeinsamen Ehwohnung kann der Ehegatte nur durch notarielles Testament, vom einjährigen Wohnrecht und Unterhaltsanspruch in keinem Fall ausgeschlossen werden. Diese Rechte bestehen somit auch dann, wenn Abkömmlinge des Erblassers vorhanden sind und der Ehegatte deshalb nicht pflichtteilsberechtigt ist.

c) Berechnungsgrundlage Pflichtteil

Einzubeziehen sind nicht nur sämtliche testamentarischen, sondern auch und ohne zeitliche Grenze, alle lebzeitigen Verfügungen. Der Stichtag der Wertbestimmung ist dabei der Todestag, aber unter Berücksichtigung des Zustandes der Sache zum Zeitpunkt der lebzeitigen Verfügung (Beispiel: Würden an einem Haus nach dessen Schenkung durch Eigenleistungen erhebliche Wertsteigerungen ausgelöst, bleiben diese Arbeiten unberücksichtigt).

d) Durchsetzung der Pflichtteilsansprüche

aa) Grundsatz: Erhebung einer Herabsetzungsklage

Herabzusetzen sind zunächst die letztwilligen Verfügungen, dann die Schenkungen, und hier zunächst die zeitlich jüngsten. Danach bestimmt sich zugleich, wer Gegner der Herabsetzungsklage ist.

³⁴ Art. 1094-1 Code civil.

bb) Durchführung der Herabsetzung

Seit dem Gesetz vom 23.06.2006³⁵ erfolgt die Herabsetzung grundsätzlich nur noch durch Zahlung einer Entschädigung statt wie früher einer Rückgabe in Natur³⁶, vorbehaltlich des Wahlrechtes des Ausgleichspflichtigen³⁷ und des Rückgriffs gegen den unentgeltlichen Empfänger bei Insolvenz des Ausgleichspflichtigen.³⁸

cc) Auskunftsanspruch

Ein besonders normierter gesetzlicher Auskunftsanspruch bezüglich solcher Empfänge besteht nicht.

Ein mittelbarer Druck zur ordnungsgemäßen Auskunft besteht gegenüber Miterben aber deshalb, weil andernfalls im Regelfall der Tatbestand der Nachlassunterschlagung mit der Folge erfüllt wäre, dass der unterschlagene Gegenstand selbst bei eigener Pflichtsbeeinträchtigung zurückzugeben wäre und darüber hinaus für sämtliche Nachlassschulden persönlich, ohne Beschränkungsmöglichkeit, gehaftet würde.³⁹

Darüber hinaus besteht nach den allgemeinen Regeln⁴⁰ die Möglichkeit, einen Sachverständigen zur Auskunftseinholung, insbesondere auch bei Kreditinstituten, bestellen zu lassen, wofür der Antragsteller aber zumindest Ansatzpunkte für eine mögliche Pflichtteilsbeeinträchtigung darlegen muss, andernfalls es an dem erforderlichen „berechtigten Interesse“ für einen solchen Antrag fehlt.

dd) Verjährungsfrist

Die Verjährungsfrist beträgt 5 Jahre ab Erbfall, alternativ 2 Jahre ab Kenntnis der nachteiligen Verfügung, höchstens aber 10 Jahre nach dem Erbfall.⁴¹

e) Möglichkeit des lebzeitigen Verzichts auf Pflichtteilsansprüche

aa) Grundsatz

War ein solcher Pflichtteilsverzicht zu Lebzeiten, somit im Voraus, anders als ein Verzicht auf einen bereits entstandenen Pflichtteilsanspruch⁴², bis zum Gesetz vom 23.06.2006 absolut unzulässig, ist heute der Verzicht, eine Herabsetzungsklage zu erheben⁴³, unter engen Voraussetzungen zulässig.

³⁵ In Kraft getreten zum 01.01.2007

³⁶ Art. 924 Code civil.

³⁷ Art. 924-1 Code civil.

³⁸ Art. 924-4 Code civil.

³⁹ Art. 778 Code civil, dazu z.B. Terré Lequette, *Les successions Les libéralités*, 4. Aufl. Rz 923.

⁴⁰ So insbesondere nach Art. 145 französische ZPO, der frei übersetzt lautet: „Soweit ein berechtigter Grund dafür besteht, vor einem Verfahren Beweismittel zu erhalten oder zu beschaffen, von denen die Entscheidung eines Rechtsstreites abhängig sein kann, dürfen auf Antrag eines daran Interessierten, auf einseitigen Antrag oder auf einen Verfügungsantrag hin, sämtliche gesetzlich zulässigen Untersuchungsmaßnahmen angeordnet werden.“

⁴¹ Art. 921 Abs. 2 Code civil.

⁴² Dazu z.B. bei Malaurie, *Les successions Les libéralités*, 4. Aufl. unter Nr. 631.

⁴³ *Tout héritier réservataire présumé peut renoncer à exercer une action en réduction* Art. 929 Code civil n.F., dementsprechend in der Rechtsliteratur RAAR (*renonciation anticipée à l'action en réduction*) genannt.

bb) Form

In formeller Hinsicht ist für den Verzicht die notarielle Beurkundung mit der Besonderheit erforderlich, dass die notarielle Urkunde von zwei Notaren zu beurkunden ist,⁴⁴ bei alleiniger Anwesenheit des Verzichtenden, unter Ausschluss etwaiger anderer Personen, insbesondere des Begünstigten,⁴⁵ wodurch ersichtlich die freie Willensbildung des Verzichtenden geschützt werden soll.

Ein so erklärter Pflichtteilsverzicht bleibt gleichwohl solange frei widerrufbar, wie der Verzicht vom zukünftigen Erblasser noch nicht angenommen worden ist,⁴⁶ danach noch, binnen Jahresfrist⁴⁷, bei Verletzung der Unterhaltspflicht des Erlassers gegenüber dem Verzichtenden, bei Bedürftigkeit des Verzichtenden oder einem Verbrechen oder Vergehen des Begünstigten gegen dem Verzichtenden.⁴⁸

cc) Inhalt

Inhaltlich ist ein solcher lebzeitiger Verzicht, ganz oder teilweise, möglich zu Gunsten „einer oder mehrerer bestimmter Personen“.⁴⁹

Nicht geklärt ist bisher aber die Frage, was unter diesem Begriff genau zu verstehen ist? Veröffentlichte Rechtsprechung gibt es, soweit ersichtlich, bisher nicht. In der Literatur besteht diesbezüglich immerhin Einigkeit, dass ein pauschaler Verzicht in dem Sinne "ich verzichte auf meinen Pflichtteil" unzulässig sein soll.⁵⁰

Teilweise wird auch die Auffassung vertreten, eine Bestimmbarkeit würde genügen, wenn diese hinreichend präzise sei, sodass dem Zweck des Gesetzgebers, den Pflichtteilsberechtigten in seiner Entscheidungsfreiheit zu schützen, ausreichend Genüge getan werde. Zulässig soll nach dieser Ansicht beispielsweise folgende Bestimmung sein: „Ich verzichte auf die Herabsetzung testamentarischer Verfügungen, die zu Gunsten meines Bruders oder seiner gegenwärtigen oder zukünftigen Nachkommen erfolgen.“

Eine andere Auffassung verlangt demgegenüber die namentliche Nennung bzw. eindeutige Bezeichnung des Begünstigten und kann sich insofern immerhin auf den Wortlaut des Gesetzes berufen.

Zugunsten juristischer Personen wird ein Verzicht nur für zulässig gehalten, soweit diese gemeinnützige Zwecke verfolgt. Eine Begründung für diese Beschränkung wird allerdings nicht gegeben.

⁴⁴ Von denen einer durch die zuständige Notarkammer auszuwählen ist.

⁴⁵ Art. 930 Code civil n.F.

⁴⁶ Art. 929 Abs. 1 S. 2 Code civil n.F. Der Sinn dieses Erfordernisses einer Annahme, die nach überwiegender Meinung keiner besonderen Form bedarf, ist unklar. Überwiegend heißt es, es solle damit vermieden werden, dass ein bindender Pflichtteilsverzicht auf Druck potentieller Miterben erklärt wird, zum Ganzen einschließlich Kritik. siehe Brenner in *Juris-Classeur Civil Code* Art. 929 – 930-5 unter Nr.35.

⁴⁷ Bei Bedürftigkeit gerechnet ab dem Erbfall, im Übrigen ab Kenntniserlangung durch den Verzichtenden oder seine Erben, Art. 930-4 Code civil n.F.

⁴⁸ Art. 930-3 Code civil n.F. Unabhängig davon steht die Widerrufbarkeit wegen allgemeiner Willensmängel.

⁴⁹ „... au profit d'une ou de plusieurs personnes déterminées“, Art. 929 Code civil n.F.

⁵⁰ Zum ganzen siehe Brenner a.a.O. unter Nr. 18 ff.

Zu beachten ist weiterhin, dass ein Pflichtteilsverzicht nicht an eine Verpflichtung des zukünftigen Erblassers, somit insbesondere auch nicht an eine Verpflichtung zur finanziellen Abgeltung, gekoppelt werden kann. Für zulässig wird hingegen erachtet, dass der Erblasser seinerseits in einer lebzeitigen oder letztwilligen Verfügung diese von einem entsprechenden Verzicht abhängig macht.

Ebenso ist es nicht zulässig, den Verzicht direkt mit einer Verpflichtung des Begünstigten zu koppeln. Für zulässig wird aber beispielsweise angesehen, den Verzicht unter die Bedingung zu stellen, das andere, z.B. Miterben, bestimmte Handlungen, so beispielsweise ihrerseits Pflichtteilsverzichte erklären bzw. vornehmen.⁵¹

4. Nachlassabwicklung

a) Annahme, Annahme in Höhe des Nettonachlasses und Ausschlagung der Erbschaft

aa) Annahme

Die Annahme der Erbschaft kann ausdrücklich oder schlüssig erfolgen. Letzteres ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Erbe Handlungen vornimmt, die eine entsprechende Rechtsstellung voraussetzen (Beispiele: Die Immobilie wird zum Verkauf angeboten, ein Vermächtnis wird erfüllt, über einen Nachlassgegenstand wird ein Vergleich geschlossen).

Demgegenüber stellen reine Verwaltungshandlungen keine stillschweigende Annahme dar.

Wurde die Erbschaft einmal angenommen, kann sie nicht mehr ausgeschlagen werden. Auch eine Anfechtung, insbesondere wegen sich nachträglich herausstellender Schulden oder wegen eines sonstigen Motivirrtums ist ausgeschlossen.

Bei nachträglich bekannt werdenden Schulden hat der Erbe nur die Möglichkeit, bei Gericht zu beantragen, dass seine Haftung ganz oder teilweise begrenzt wird. Dies setzt aber nicht nur voraus, dass sich der Erbe über die Nachlassverbindlichkeiten geirrt hat, sondern auch, dass die Begleichung der Nachlassschulden seine persönliche Vermögenssituation nachhaltig beeinträchtigt. Ob und inwieweit dem Antrag stattgegeben wird, steht dann im Ermessen des Gerichts. Andernfalls verbleibt es bei der unbeschränkten persönlichen Haftung, mit Ausnahme für Geldvermächtnisse, die nur aus dem vorhandenen Nachlass zu berichtigen sind.

⁵¹ Einzelheiten bei Brenner a.a.O. unter Nr. 23 – 25. Diese Restriktionen, die auf dem Hintergrund des traditionellen französischen Verständnisses von der absoluten Unantastbarkeit des Pflichtteilsrechts gesehen werden müssen, sowie die damit verbundenen Abgrenzungsschwierigkeiten, sind sicherlich mit ein Grund, warum das Rechtsinstitut der RAAR Schwierigkeiten hat, sich in der Praxis durchzusetzen. Zum Ganzen siehe auch Mathieu, *Les enjeux de la renonciation anticipée à l'action en réduction : vers une contractualisation de la transmission successorale* . - Plaidoyer pour une utilisation accrue, mesurée et raisonnée de la renonciation anticipée à l'action en réduction in *La Semaine Juridique Notariale et Immobilière* n° 5, 5 Février 2010, 1060.

bb) Annahme in Höhe des Nettonachlasses

Deutlich plastischer als der Begriff „Annahme in Höhe des Nettonachlasses“ („acceptation à concurrence de l'actif net“) ist der früher verwendete Begriff der Annahme unter Inventarvorbehalt.

Mit dieser Art der Annahme kann der Erbe seine Haftung auf den vorhandenen Nachlass beschränken. Es handelt sich dabei aber um ein sehr förmliches und aufwändiges Verfahren, das Ähnlichkeiten mit einem deutschen Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung, aber ohne Aufsichtsperson, hat.

Die so eingeschränkte Annahmeerklärung ist beim zuständigen Gericht registrieren zu lassen und wird nachfolgend zweimal gesetzlich veröffentlicht. Die erste Veröffentlichung setzt die Frist von 15 Monaten für die Gläubiger in Kraft, ihre Forderungen anzumelden, wobei nicht angemeldete Forderungen als erloschen gelten.⁵² Weiteres Kernstück ist das Inventar, das im Regelfall von einem Notar aufgenommen wird und beim zuständigen Gericht⁵³ innerhalb von zwei Monaten ab Registrierung der Annahmeerklärung einzureichen ist. Auch diese Errichtung wird im Gesetzblatt veröffentlicht. Erfolgt die Inventarerichtung nicht fristgerecht oder bewusst fehlerhaft, führt dies zur unbeschränkten Erbenhaftung.

Eine erklärte Annahme in Höhe des Nettonachlasses schließt eine nachträgliche Ausschlagung aus. Umgekehrt ist ein Wechsel zu einer vorbehaltlosen Annahmeerklärung jederzeit möglich.

cc) Ausschlagung der Erbschaft

Die Ausschlagung ist durch schriftliche Erklärung nach Formblatt bei dem für den Erbfall zuständigen Gericht einzureichen und dort registrieren zu lassen. Diese Förmlichkeit ist aber nur erforderlich, um die Ausschlagung Dritten entgegenhalten zu können.⁵⁴ Unter Miterben oder gegenüber den aufgrund der Ausschlagung berufenen Erben kann die Ausschlagung auch in anderer Weise erklärt werden, vorausgesetzt die Erklärung erfolgt ausdrücklich.

Die Ausschlagungserklärung kann angefochten werden, solange die Erbschaft nicht schon von einem anderen Erben, sei es uneingeschränkt oder in Höhe des Nettonachlasses, angenommen worden ist. Voraussetzung ist weiterhin, dass die nachfolgend erörterten Fristen noch nicht abgelaufen sind.

dd) Fristen

Grundsätzlich steht dem Erben eine Frist von 10 Jahren ab dem Erbfall zu, um eine der vorgenannten Optionen auszuüben. Tut er dies nicht, gilt Erbschaft als ausgeschlagen.

⁵² Artikel 792 Abs. 2 Code civil. Diese Regelung ist höchst umstritten, zumal sie Gläubiger schlechter stellt als die Insolvenzgläubiger eines normalen Insolvenzverfahrens. Zweifelhaft ist auch, ob diese Regelung mit Art. 1 des ersten Zusatzprotokolls zur EMRK (Eigentumsgarantie) vereinbar ist. Andererseits ist der Gesetzestext völlig eindeutig.

⁵³ Im Normalfall das Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich der Erbfall eingetreten ist.

⁵⁴ Art. 804 Code Civil.

Als Korrekturmöglichkeit zu dieser sehr langen Frist steht Nachlassgläubigern, Miterben, potenziellen Erben aber auch dem Staat die Möglichkeit offen, den Erben, frühestens 4 Monate nach dem Erbfall, in Verzug zu setzen, sein Wahlrecht auszuüben. Erklärt er sich hierzu nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten, so gilt die Erbschaft als vorbehaltlos angenommen.

b) Durchsetzung der Ansprüche des Testamentserben, der nicht zugleich gesetzlicher Erbe ist (das Problem der „saisine“).

Das französische Recht unterscheidet streng zwischen Eigentum („propriété“) und Erbbesitz („saisine“), wobei beides auseinanderfallen kann und im Falle eines Testamentserben, der nicht zugleich gesetzlicher Erbe ist, in vielen Fällen auch auseinander fällt.

Erbbesitz haben kraft Gesetzes die gesetzlichen Erben, vorrangig also die Abkömmlinge und der überlebende Ehegatte. Diesen gegenüber hat der Testamentserbe („légataire“), der nicht zugleich gesetzliche Erbe ist, kraft Gesetzes zwar bereits das Eigentum, aber noch nicht den Besitz. Diesen muss er von den gesetzlichen Erben herausfordern („délivrance“), gütlich oder notfalls durch Klage.⁵⁵

Ist der Testamentserbe als Alleinerbe eingesetzt („légataire universel“)⁵⁶ muss dieser den Erbbesitz allerdings nur dann heraus verlangen, wenn pflichtteilsberechtigte Erben vorhanden sind, andernfalls er kraft Gesetzes Erbbesitz hat.

Beruhet im letzteren Fall das Erbrecht des Alleinerben aber auf einem handschriftlichen oder mystischen Testament, muss er allerdings noch die gerichtliche Besitzeinweisung („envoi en possession“) beantragen.⁵⁷ Dies erfolgt durch einen Gerichtsbeschluss, im Rahmen dessen vorrangig geprüft wird, ob Zweifel hinsichtlich der Form und/oder der Echtheit des Testaments bestehen.⁵⁸

Ist der Testamentserbe hingegen nur auf einen Bruchteil eingesetzt („légataire à titre universel“), so muss er in jedem Fall den Erbbesitz von den gesetzlichen Erben herausverlangen.

Die Verjährungsfrist für das Herausgabeverlangen beträgt fünf Jahre ab Erbfall.

⁵⁵ Art. 1004 Code Civil.

⁵⁶ Nach französischem Verständnis können auch mehrere Personen als „Alleinerben“ eingesetzt werden, Art. 1003 Code civil. Maßgeblich ist allein, ob der Erblasser diesen gemeinsam „Alles“ zukommen lassen wollte. Werden hingegen bewusst Quoten zugewandt, liegt ein „legs à titre universel“ vor, Art. 1010 Code civil.

⁵⁷ Art. 1008 Code civil. Dies soll auch gelten, wenn es sich um ein ausländisches Testament handelt, es sei denn, dass dieses im Ausland bereits in ähnlicher Weise geprüft worden, Revillard a.a.O. Eine deutsche Testamentseröffnung dürfte diese Voraussetzungen aber im Streitfall erfüllen.

⁵⁸ Nicht nachzuprüfen in einem solchen Verfahren ist beispielsweise die Frage der Testierfähigkeit, Cour de Cassation, 1. Zivilkammer, 24.11. Z976, Nr. 75-15.196. Diese wäre in einem ordentlichen Gerichtsverfahren auf Feststellung der Ungültigkeit des Testaments zu prüfen.

c) **Erbennachweis**

aa) **Die notarielle Erbenbescheinigung („acte de notoriété“)**

Der in Frankreich gebräuchlichste Erbennachweis ist die notarielle Erbenbescheinigung („acte de notoriété“), die zunächst einmal Gewohnheitsrecht war, zwischenzeitlich aber in den Artikeln 730 bis 730-5 Code civil gesetzlich geregelt worden ist.

Die Bescheinigung wird auf der Grundlage der Angaben der Erben und entsprechender Personenstandsurkunden erstellt.⁵⁹ Falls die Erben ganz oder teilweise unbekannt sind, werden häufig Erbensucher beauftragt.

Die Erbenbescheinigung genießt Gutgläubensschutz.⁶⁰

Wer böswillig eine unrichtige Erbenbescheinigung herbeiführt und/oder verwendet, verwirkt ungeachtet von Schadenersatz die Strafen einer Nachlassunterschlagung.⁶¹ Dazu gehört neben der Herausgabe der erlangten Gegenstände vor allem die unbeschränkte Haftung für Nachlassschulden.⁶²

Die Kosten für die Erstellung sind gering, da diese, unabhängig vom Wert des Nachlasses, gesetzlich auf derzeit pauschal 70,20 € brutto zuzüglich Auslagen festgeschrieben sind.

Ganz anders sieht es mit der notariellen Grundstücksbescheinigung aus, die notwendig ist, um die Grundstücksregister berichtigen zu können. Deren Kosten sind abhängig vom Grundstückswert und können schnell mehrere tausend Euros ausmachen,⁶³ obwohl diese inhaltlich, abgesehen von der Aufnahme der genauen Grundstücksbezeichnung und der bisherigen Eigentümerkette, im Grunde genommen nur die Angaben aus Erbenbescheinigung übernimmt.

bb) **Der Erbschein (Elsass-Lothringen)**

So wie die Departements, die zur Elsass-Lothringen gehören, aus der Zeit, als diese zum Deutschen Reich gehörten, das deutsche System des Grundbuchs beibehalten haben, so wurde auch der deutsche Erbschein beibehalten. Dieser kommt in der Praxis aber nur dort zum Zuge, wo auch eine Berichtigung im Grundbuch zu erfolgen hat. Andernfalls dominiert auch hier die notarielle Erbenbescheinigung.

cc) **Das Europäische Nachlasszeugnis (ENZ)**

Für Erbfälle mit internationalem Bezug, die seit dem 17.08.2015 in den Anwendungsbereich der EU-ErbVO fallen, stellt diese bekanntlich in den Art. 62 ff. das Europäische Nachlasszeugnis (ENZ) als Erbennachweis zur Verfügung. Dessen

⁵⁹ Art. 730-1 Code civil.

⁶⁰ Art. 730-3 und 730-4 Code civil.

⁶¹ Art. 730-5 Code civil.

⁶² Art. 778 Code civil.

⁶³ Derzeit belaufen sich die Kosten auf 2 % für den Betrag von 0 Euro bis 6500 €, 1,1 % für den Betrag von 6500 € bis 17.000 €, 0,75 % und für den darüber hinausgehenden Betrag von 0,55 %, jeweils zuzüglich Umsatzsteuer, derzeit 20 %.

Verwendung ist nicht zwingend, sondern tritt die soeben erörterten, nationalen Nachweise.

Für die Erteilung des ENZ sind Frankreich die Notare zuständig.⁶⁴

Die Kosten sind mit einem Fixbetrag von 117 € brutto zuzüglich Auslagen wie die für eine Erbenbescheinigung erneut sehr niedrig.

Die Frage, die sich hier stellt, ist natürlich, ob das ENZ ausreichend ist, um eine Berichtigung der Grundstücksregister zu erreichen, oder ob weiterhin die vorerwähnte, notarielle Grundstücksbescheinigung mit dem damit verbundenen, schnell erheblichen Kosten notwendig ist?

Hier stehen im Ergebnis die Bestimmungen des Artikels 69 EU-ErbVO, wonach das ENZ eine umfassende Wirkung für sich in Anspruch nehmen kann, und des Art. 1 Abs. 2 lit. 1) EU-ErbVO im Widerstreit, wonach jede Eintragung von Rechten an beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen, einschließlich der gesetzlichen Voraussetzungen für eine solche Eintragung, vom Anwendungsbereich der EU-ErbVO ausgenommen sind.

Aus letzterer Bestimmung entnimmt das französische Notariat, dass die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden "attestation immobilière" weiterhin notwendig sei.⁶⁵

Dem lässt sich aber entgegenhalten, dass Art. 69 Abs. 5 EU-ErbVO ausdrücklich anordnet, dass das ENZ ein wirksames Schriftstück für die Eintragung des Nachlassvermögens in das einschlägige Register eines Mitgliedstaats darstellt, auch wenn es dort weiter heißt, dass dies unbeschadet der Art. 1 Abs. 2 lit. k und l) gelten soll.

Darüber hinaus heißt es im Erwägungsgrund 18 der Verordnung am Ende ebenfalls, dass als ergänzende Unterlagen zum ENZ von den Registerbehörden beispielsweise Angaben oder Schriftstücke betreffend die Zahlung von Steuern gemeint sein könnten. Als Grundlage der Eintragung selbst, als Basisdokument so zuzusagen, soll indessen das ENZ fungieren und nicht ein anderes, wie es derzeit in Frankreich noch die "attestation immobilière" darstellt.

Weiterhin spricht dafür, dass das ENZ für eine Eintragung im Register eigentlich ausreichend sein sollte, die oben dargestellte Erteilungspraxis, wonach der wesentliche Inhalt der Bescheinigung im Prinzip aus der notariellen Erbenbescheinigung übernommen wird.⁶⁶

Faktisch wird man sich aber darauf einzustellen haben, dass die Register bis auf weiteres auf der Vorlage notarieller Grundstücksbescheinigungen bestehen und es zu einer Änderung nur dann kommen könnte, wenn im Rahmen eines Rechtsmittels, gegebenenfalls nach Vorlage an den EuGH, anders entschieden wird.

⁶⁴ Art. 1381-1 französische ZPO (Code de procédure civile=CPC).

⁶⁵ Siehe z.B. Chassaing in Khairallah/Revillard a.a.O. Rz 94 ff.. Sowie Jacoby, *Le certificat successoral européen et les registres fonciers*, in *Semaine Juridique Notariale et Immobilière 2013 Nr.11, act. 343*.

⁶⁶ Zur Auseinandersetzung mit weiteren Argumenten, die insoweit zu Gunsten der notariellen Grundstücksbescheinigung vom französischen Notariat vorgebracht werden, siehe Stade, *Die EU-ErbVO aus französischer Sicht*, in *ZErb 3/15, S. 69 ff. unter B.10*.

dd) Die gerichtliche Feststellungsklage („pétition d'hérédité“)

Diese Feststellungsklage ist vor dem Landgericht, in dessen Zuständigkeitsbereich der Erbfall eingetreten ist, zu erheben.

Nach überwiegender Ansicht beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre ab Kenntnis des Klägers von seinen Rechten, maximal aber 20 Jahre ab Erbfall.

Wurde zwischenzeitlich durch den Scheinerben verfügt, bleiben dessen Verfügungen wirksam, wenn sich der Dritte auf einen Gutgläubensschutz, z.B. auf eine entsprechende notarielle Erbenbescheinigung, stützen konnte.

d) Erbgemeinschaft („l'indivision successorale“)

Bis zur Auseinandersetzung der Erbgemeinschaft, die von jedem Miterben jederzeit verlangt werden kann, gelten folgende Regeln:

- Maßnahmen zur Erhaltung des Nachlasses kann jeder Miterbe allein durchführen, eine besondere Dringlichkeit ist insoweit nicht erforderlich;⁶⁷
- Sonstige Verwaltungsmaßnahmen benötigen einer Mehrheit von 2/3;⁶⁸
- Sonstige Maßnahmen, insbesondere die Veräußerung, bedürfen der Einstimmigkeit,⁶⁹ wobei diese bei Dringlichkeit durch eine gerichtliche Entscheidung ersetzt werden kann,⁷⁰ bei einer vorhandenen 2/3-Mehrheit aber bereits dann, wenn die Rechte der übrigen Miterben dadurch nicht übermäßig beeinträchtigt werden.⁷¹

e) Beauftragung für die Zeit ab dem Erbfall („mandat posthume“)

Bei diesem, durch die Reform vom 23.06.2006 eingeführten Mandat kann einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Person(en) zu Lebzeiten das Mandat erteilt werden, den Nachlass zu verwalten.⁷² Das Mandat muss in notarieller Form erteilt und angenommen werden. Weiterhin ist erforderlich, dass ernsthafte Gründe in der Person des Erben (z.B. Ungeeignetheit oder Alter) oder bezüglich des verwalteten Nachlasses (z.B. Unternehmensfortführung) dies erforderlich machen. Die Dauer beträgt maximal 2 Jahre, einmal oder mehrfach um den gleichen Zeitraum gerichtlich verlängerbar oder maximal 5 Jahre, ggf. mehrfach gerichtlich verlängerbar, wenn besondere Gründe in der Person des Erben oder bezüglich des verwalteten Nachlasses dies erforderlich machen.

Die Einzelheiten zu den übertragbaren Befugnissen sind noch ungeklärt. Dies gilt insbesondere bezüglich der Frage, ob und inwieweit der Bevollmächtigte

⁶⁷ Art. 815-2 Abs. 1 Code civil.

⁶⁸ Art. 815-3 Abs. 1 Code civil.

⁶⁹ Art. 815-3 Abs. 3 Code civil.

⁷⁰ Art. 815-5 Code civil.

⁷¹ Art. 815-5-1 Code civil.

⁷² Art. 812 sowie 812-1-1 Code civil.

Nachlassgegenstände veräußern darf. Bei einem Konflikt mit Befugnissen eines etwaigen Testamentsvollstreckers gehen letztere indessen vor.⁷³

f) **Vollmacht über den Tod hinaus**

Eine solche, in Deutschland sehr übliche Vollmacht wird in Frankreich nicht anerkannt. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich Bankvollmachten. Hintergrund ist einerseits, dass nach französischem Recht die Vollmacht grundsätzlich mit dem Tod endet⁷⁴ und sich darüber hinaus ein Geldinstitut gegenüber Erben/Miterben schadenersatzpflichtig machen kann, wenn aufgrund einer solchen Vollmacht Zahlungen zulasten von Erben/Miterben erfolgen.⁷⁵

III. Erbschaftsteuerrecht (Grundzüge)

Da das Erbschaftsteuerrecht nach Art. 1 Abs. 1 der EU-ErbVO ausdrücklich vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen ist, ist für die damit zusammenhängenden Fragen weiterhin ausschließlich das nationale Steuerrecht unter Einschluss etwaiger Doppelbesteuerungsabkommen maßgeblich.

1. Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland-Frankreich vom 12.10.2006 auf dem Gebiet der Schenkungs- und Erbschaftsteuer

Nach diesem auf Erbfälle ab dem 03.04.2009 anwendbaren Abkommen sind insbesondere folgende Zuweisungen bzw. Regelungen zu beachten:

- Unbewegliches Vermögen (einschließlich Anteilen an SCI's): Besteuerungsrecht des Staates des Lageortes (DBA Art. 5 Abs. 1/Abs. 3)
- bewegliches materielles Vermögen (kein Barvermögen): Grundsätzlich Besteuerungsrecht am Lageort (DBA Art. 8).
- Bewegliches immaterielles Vermögen (insbesondere Bankkonten): Besteuerungsrecht am letzten Wohnsitz des Erblassers (DBA Art. 9).
- **Aber:** Über Art. 11 Abs. 1 Buchstabe c) kann Frankreich in den Fällen, in denen der Erbe im Ausland sein Aufenthalt hatte, den Erben gleichwohl hinsichtlich des Gesamtnachlasses unbeschränkt in dem Umfang besteuern, wie dies nach seinem nationalen Steuerrecht möglich ist. Damit ist auf Art. 750 ter Nr. 3 Steuergesetzbuch (Code général des impôts = CGI) verwiesen, wonach Steuerpflichtiger Inländer ist, wer während der letzten zehn Jahre vor dem Erbfall mindestens sechs Jahre seinen Aufenthalt in Frankreich hatte und diesen auch zum Zeitpunkt des Erbfalls hat.
- Soweit im Ausland Erbschaftsteuer gezahlt worden ist, ist diese auf den Teil der französischen Erbschaftssteuer anzurechnen, der sich auf diesen Teil des Nachlasses bezieht.

⁷³ Art. 812 Abs. 1 Code civil, wonach die Bevollmächtigung unter dem Vorbehalt der einem Testamentsvollstrecker eingeräumten Befugnisse steht.

⁷⁴ Art. 2003 3. Alt. Code civil.

⁷⁵ Cour de Cassation, 1. Zivilkammer, 28.06.1988, Nr. 86-13639.

2. Wie besteuert Frankreich nach seinem nationalen Steuerrecht?

- Ehegatten und eingetragene Lebenspartner im Erbfall (anders als bei Schenkungen) derzeit überhaupt nicht!
- Abkömmlinge (Kinder) und Eltern ab einem Freibetrag von 100.000 € mit schnell ansteigenden Steuersätzen von 5 % bis max. 45 %.

Beispiel: 100.000 € steuerbar = 18.194 € Erbschaftssteuer
600.000 € steuerbar = 122.162 € Erbschaftsteuer

- Frühere Schenkungen sind bis zu einem Zeitraum von 15 Jahre dem Nachlass zuzurechnen.
- Stiefkinder gelten als nicht mit dem Erblasser verwandt \Rightarrow 60 % Erbschaftsteuer (Freibetrag lediglich 1 594 €).
- Betriebsvermögen: wird unter bestimmten Voraussetzungen zu 75 % freigestellt, was auch für im Ausland belegenes Betriebsvermögen gilt. ; bei Schenkungen gilt dann außerdem nur der halbe Steuersatz, wenn der Schenker jünger als 70 Jahre ist.
- Schenkung unter Nießbrauchsvorbehalt: Die steuerliche Bemessungsgrundlage reduziert sich um recht großzügig bemessene Pauschalsätze (z.B. Schenker jünger als 51 Jahre = 60 % Reduktion; Schenker jünger als 71 Jahre = 40 % Reduktion).
- Abgabe der Erbschaftsteuererklärung: 6 Monate ab Erbfall, 1 Jahr wenn der Erblasser im Ausland verstorben ist, wobei diese Frist nicht verlängerbar ist! Die selbst zu ermittelnde Erbschaftsteuer ist zusammen mit der Abgabe der Erklärung zu zahlen. Zahlungserleichterungen, insbesondere eine Ratenzahlung, sind bei entsprechender Stellung von Sicherheiten möglich.